

Ausführungsbestimmung

„Publikationen für kumulative Promotionen vor Zulassung als Doktorand*in“

Der Promotionsausschuss beschließt:

Mindestens zwei Publikationen, die für eine kumulative Promotion anerkannt werden können, sollen während der Promotionszeit, d.h. nach Zulassung als Doktorand*in im Promotionszentrum SGW, in einer begutachteten, international anerkannten Fachzeitschrift publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Maximal eine Publikation, die vor Zulassung im Promotionszentrum von einer begutachteten, international anerkannten Fachzeitschrift angenommen oder maximal ein Jahr vor Zulassung veröffentlicht wurde und bei der möglichst die Betreuungsperson Ko- oder Erst-Autor*in ist, wird für die kumulative Promotion am Promotionszentrum SGW anerkannt.

Begründung für den Beschluss:

Mit dieser Regelung wird verhindert,

- 1) dass Publikationen für die kumulative Promotion anerkannt werden, die ohne Betreuung durch das Promotionszentrum publiziert wurden,
- 2) dass Publikationen für die kumulative Promotion anerkannt werden, die bereits vor Zulassung der*des Doktorand*in im Promotionszentrum (bald) veraltet sein könnten,
- 3) dass mehr als maximal eine Publikation außerhalb der eigentlichen Promotionszeit liegt. Dass eine Publikation außerhalb der Promotionszeit liegen darf, trägt der Möglichkeit Rechnung, dass sich sowohl der*die Promotionskandidat*in als auch die potentielle Betreuungsperson erst nach Annahme bzw. Veröffentlichung der Publikation für eine Promotion bzw. Betreuung entscheiden.